



Markt Frontenhausen

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellungsbeschluss

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Sondergebiet (SO) „Sportpark an der Vilsaue“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom **13.09.2021** beschlossen, dass am nördlichen Ortsrand von Frontenhausen ein Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung **Sondergebiet (SO) „Sportpark an der Vilsaue“** im Sinn des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt werden soll.

Bei der angedachten Fläche handelt es sich laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan von 1990 noch um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Um die Realisierung der Planung zu ermöglichen, sollen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Entwicklung eines Sondergebiets Sport- und Freizeitanlagen im Zuge einer Deckblattänderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sportpark an der Vilsaue“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 248 in der Gemarkung Frontenhausen mit einer Größe von ca. einem Hektar. Aktuell wird das Gebiet im Sinne der Freizeitnutzung verwendet.

Der vom Planungsbüro raum + zeit landschaftsarchitektur Stadtplanung, Papiererstr. 3, 84034 Landshut, angefertigte Entwurf des Bebauungsplans SO „Sportpark an der Vilsaue“ mit Begründung und Umweltbericht liegt zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**von Mittwoch, 29. September 2021
bis einschließlich Freitag, 29. Oktober 2021**

im Rathaus, Marienplatz 3, Zimmer 12 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, sowie zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb unserer allgemeinen Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Planungsentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht ist auch im Internet unter:

<https://www.markt-frontenhausen.de/aktuelle-bauleitplanungen>

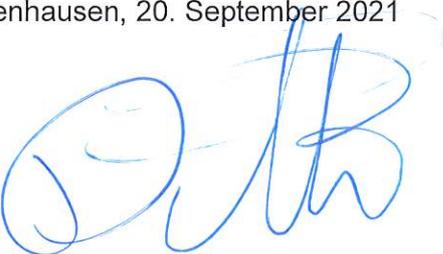
einzusehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Frontenhausen, 20. September 2021

i.v. 
Dittrich



Dr. Gassner
Erster Bürgermeister

Amtstafel

angeheftet am: 20.09.2021

abgenommen am:

